



Handreichung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einbindung des Ehrenamts in den Landeseinrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen

Die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten, ist eine zentrale Aufgabe von Bund, Land und Kommunen. Die Landesregierung steht zu ihrer Verantwortung, diesen Menschen Schutz zu gewähren und gemeinsam mit den Kommunen für eine menschenwürdige Unterbringung zu sorgen.

Hierbei ist die Hilfe von ehrenamtlich Tätigen von zentraler Bedeutung. Die Einbindung der örtlichen Ehrenamtsstrukturen im Umkreis der Landeseinrichtungen ist ein entscheidender Faktor sowohl für die Qualität der Unterbringung als auch für die Akzeptanz der Einrichtungen in der Nachbarschaft und das gedeihliche Miteinander.

Insofern ist es Ziel der Landesregierung, die Einbindung des Ehrenamts zu stärken. Mit Blick auf diese Zielsetzung ist die vorliegende Handreichung zur Einbindung des Ehrenamtes in den Landeseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen erarbeitet worden.

Die Handreichung soll als Basis für eine gute und konstruktive Zusammenarbeit der Akteure in den Landeseinrichtungen dienen und einen einheitlichen Rahmen schaffen. Sie bedarf der fortwährenden Überprüfung und Weiterentwicklung, um sich ändernden Rahmenbedingungen angemessen Rechnung zu tragen.

I. Einbindung des Ehrenamtes in den Landeseinrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten

Auch bislang war und ist der Betreuungsdienstleister vertraglich gehalten, im Rahmen der Auftragsausführung ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger einzubinden. Unter Berücksichtigung der o.a. Ausführungen, ist es nunmehr Ziel, in sämtlichen Landeseinrichtungen ehrenamtliche Tätigkeiten darüberhinausgehend zu implementieren und zu fördern. Sowohl die örtlichen Dienstleister, wie auch die Einrichtungsleitungen sind dazu aufgefordert, hieran mitzuarbeiten und die Erreichung dieses Ziels zu unterstützen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind in den Landeseinrichtungen in vielen Bereichen denkbar und wünschenswert; in Betracht kommen hierfür beispielhaft folgende Bereiche:

- Begegnungen schaffen
- Hilfe und Begleitung im Alltag
- Freizeitangebote (Sport, Ausflüge, Veranstaltungen, etc.)
- Angebote für Kinder und Jugendliche.

Zudem sollen vor Ort – auch einrichtungsbezogene – Ideen entwickelt und umgesetzt werden, um das ehrenamtliche Engagement in der jeweiligen Einrichtung bekannter zu machen.

In sämtlichen Landeseinrichtungen werden Potentiale gesehen, die Einbindung des Ehrenamtes zu stärken und auszuweiten.

II. Wege zur Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Tätigen

Um das Ehrenamt in den Landeseinrichtungen zu stärken, ist von Seiten jeder Landeseinrichtung bzw. des dort zuständigen Betreuungsdienstleisters, der Kontakt zu den hierzu in Frage kommenden örtlichen Institutionen zu suchen, hier zählen z.B. örtlich tätige Wohlfahrtsverbände, örtliche Sport- und Musikvereine sowie sonstige ehrenamtlich vor Ort tätige Einrichtungen/ Vereine/ Gruppen, aber auch die örtlichen Unterorganisationen der eigenen Organisation der jeweiligen Betreuungsdienstleister.

Mit dem Ziel der Zusammenarbeit sind mit diesen Institutionen mögliche Tätigkeiten und/ oder Aktionen in den Landeseinrichtungen zu erörtern, bzw. von diesen eigene Vorschläge zu erfragen. Mögliche Arten der Zusammenarbeit sind zu eruieren.

In der Kontaktaufnahme soll insbesondere auf die Wichtigkeit der ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Geflüchteten in den Landeseinrichtungen hingewiesen werden und die besondere Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Seiten des Landes gegenüber den ehrenamtlich Tätigen hingewiesen werden.

Vorschläge zur ehrenamtlichen Tätigkeit in den Landeseinrichtungen sollen sowohl von den Dienstleistern wie auch der Einrichtungsleitung wohlwollend geprüft werden um diese auf eine möglichst breite Basis stellen zu können.

III. Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit

a. Rechtlicher Rahmen

Mit jeder ehrenamtlich tätigen Person ist vom örtlichen Betreuungsdienstleister eine Vereinbarung (gemäß beigefügtem Muster) abzuschließen; die konkrete Fassung ist vor Ort mit der Einrichtungsleitung abzustimmen.

Der Einsatz von minderjährigen Ehrenamtlichen ist möglich, bedarf jedoch der vorherigen Abstimmung mit der jeweiligen Einrichtungsleitung. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten ist beizubringen.

- **Führungszeugnis**

Jede ehrenamtlich tätige Person hat vor Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen (drei bis fünf Jahre) ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz ohne für die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit relevante Eintragungen (z.B.

Körperverletzung, Betäubungs- und Arzneimittelmisbrauch, Sexual- und Staatsschutzdelikte) und nicht älter als sechs Monate vorzulegen. Das Führungszeugnis ist bei der Meldebehörde der jeweils zuständigen Stadt oder Gemeinde zu beantragen.

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union legen ein Führungszeugnis nach § 30 b Bundeszentralregistergesetz ebenfalls ohne für die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit relevante Eintragungen (z.B. Körperverletzung, Betäubungs- und Arzneimittelmisbrauch, Sexual- und Staatsschutzdelikte) und nicht älter als sechs Monate vor.

Im Übrigen gilt § 44 Absatz 3 Asylgesetz.

b. Zugangsregelungen zu den Landeseinrichtungen für ehrenamtlich Tätige

i. Zeitlicher Rahmen

In jeder Landeseinrichtung wird in Absprache zwischen Einrichtungsleitung, Betreuungs- und Sicherheitsdienstleister festgelegt, zu welchen Zeiten ehrenamtlich tätigen Personen der Zugang zu der jeweiligen Einrichtung gewährt wird. Hierbei sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, ebenso wie der konkrete Aufgabenbereich der ehrenamtlich tätigen Person.

Möglich sind vor Ort sowohl die Berechtigung eines generellen Zugangs, die Beschränkung auf bestimmte Zeitfenster und die Beschränkung auf einen anlassbezogenen Zugang, oder aber die Berechtigung zum Zugang zu bestimmten Bereichen der jeweiligen Einrichtung.

Die einrichtungsspezifischen Regelungen für den Zugang sind zu dokumentieren und den ehrenamtlich tätigen Personen und Organisationen bekanntzugeben.

ii. Zugangskontrolle

Den ehrenamtlich tätigen Personen sind Dienstaussweise mit Lichtbild zu erstellen; dieser Ausweis berechtigt die einzelne ehrenamtlich tätige Person zum Zugang zu der Landeseinrichtung – unter Berücksichtigung der getroffenen Zugangsregelungen (siehe i.) – und ist während des Aufenthaltes in der Landeseinrichtung ununterbrochen sichtbar am Körper zu tragen. Sie sind damit berechtigt, die konkrete Landeseinrichtung unter Berücksichtigung der möglichen Zugangsbeschränkungen (siehe i.) zu betreten.

Bei jedem Betreten und Verlassen der Einrichtung ist der Dienstaussweis dem Sicherheitsdienstleister an der Pforte vorzuzeigen, jeder Zugang wird dokumentiert.

iii. Unfallschutz und Haftung

Während ihres Einsatzes sind alle ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer durch eine Haftpflicht- und Unfallversicherung der Betreuungsorganisation geschützt. Bei verursachten Schäden haftet die/ der Ehrenamtliche gegenüber der Betreuungsorganisation und Dritten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

iv. Verschwiegenheitspflicht

Die ehrenamtliche Helferin/ der ehrenamtliche Helfer verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über bekannt gewordene betriebliche Vorgänge und die Identität sowie weitere Informationen über die Bewohnerinnen und Bewohner. Sie/ Er sichert ausdrücklich zu, alle Informationen sowohl in Bezug auf die Flüchtlingsaufnahmeeinrichtung wie auch über betriebsinterne Abläufe in der Betreuungsorganisation vertraulich zu behandeln. Eine entsprechende Erklärung ist von den ehrenamtlich Tätigen zu unterzeichnen.

IV. Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Personen

Zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Landeseinrichtungen ist von Seiten der Landeseinrichtung (Einrichtungsleitung und Betreuungsdienstleister) jegliche tatsächlich mögliche Unterstützung zu gewähren.

a. *Personelle Unterstützung*

Soweit geboten, unterstützen die Beschäftigten in der jeweiligen Landeseinrichtung die ehrenamtlich tätigen Personen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten personell soweit dies gewünscht und/ oder erforderlich ist. Hierzu zählen zum Beispiel das Herrichten von Räumen für bestimmte Programmpunkte oder Veranstaltungen, bzw. das Zurückräumen von Möbeln im Anschluss.

b. *Organisatorische Unterstützung*

Hierzu zählen u.a. die Schaffung von örtlichen Rahmenbedingungen für die ehrenamtlichen Tätigkeiten vor Ort, soweit die örtlich möglich ist. Hierzu zählen z.B. die Zurverfügungstellung von entsprechenden Räumen oder Plätzen sowie die Ausstattung mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen (soweit vorhanden).

c. *Materielle Unterstützung*

Ggf. erforderliche Verbrauchsmaterialien werden den ehrenamtlich Tätigen in den Landeseinrichtungen für deren Aufgaben zur Verfügung gestellt, sofern diese regulär in der Einrichtung vorhanden sind. Spezielle Bedarfe können im Einzelfall in Absprache mit dem Betreuungsdienstleister und der Einrichtungsleitung zusätzlich beschafft werden.

Sämtliche Akteure in den Landeseinrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten sind gehalten, diese Handreichung zu beachten und an einer guten und konstruktiven Zusammenarbeit in den Landeseinrichtungen mitzuwirken.